

# Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES  
Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 10

22. Februar

2010

## H a u s h a l t s s a t z u n g des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und der §§ 114 a ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), beide in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142, 183), hat der Kreistag am 14.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Haushaltsgesamtbeträge

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-289.067.862 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	299.854.486 Euro
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 Euro
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	426.000 Euro
mit einem Fehlbedarf von	11.212.624 Euro

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-3.391.268 Euro
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.399.400 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-43.178.920 Euro
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	27.779.520 Euro
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-11.249.300 Euro
mit einem Finanzierungsmittelfehlbedarf des Haushaltsjahres von	-14.640.568 Euro

festgesetzt.

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2010 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

27.919.520 Euro.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds enthalten von

700.000 Euro.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2010 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf

13.124.000 Euro

### § 4 Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

50.000.000 Euro.

### § 5 Hebesätze der Kreisumlage

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

Kreisumlage	35,0 v.H. der Umlagegrundlagen,
Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)	14,5 v.H. der Umlagegrundlagen.

Die Kreisumlage einschließlich des Zuschlages ist mit je 1/12 der Jahressollbeträge zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

### § 6 Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag am 14.12.2009 beschlossene Stellenplan.

### § 7 Haushaltsvermerke

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage 1 zu dieser Haushaltssatzung.

### § 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen in folgenden Fällen geleistet werden:

1. mit vorheriger Zustimmung des Finanzdezernenten
  - a) überplanmäßig bis 25.000 Euro und
  - b) außerplanmäßig bis 15.000 Euro,
2. mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses
  - a) Ausgaben, die auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.
  - b) Sonstige Ausgaben, wenn sie
    - durch spezielle Einnahmen gedeckt sind oder
    - geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu 100 % bei Ansätzen bis zu 50.000 Euro, bis zu 30 % bei Ansätzen über 50.000 Euro bis zu 500.000 Euro, bis zu 15 % bei Ansätzen über 500.000 Euro sowie außerplanmäßige Ausgaben bis 50.000 Euro.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

### § 9 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Überplanmäßige Verpflichtungen (§ 114 i Abs. 5 HGO) dürfen mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses eingegangen werden, wenn sie geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu 50 % bei Verpflichtungsermächtigungen bis zu 250.000 Euro, 30 % bei Verpflichtungsermächtigungen über 250.000 Euro.

In allen übrigen Fällen und bei außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

### § 10 Haushaltsausgleich

Der Fehlbedarf des Gesamtergebnishaushalts wird gemäß § 24 Abs. 2 GemHVO-Doppik aus Mitteln der aus Überschüssen der Vorjahre gebildeten Rücklage ausgeglichen.

Hofheim am Taunus, den 14.12.2009

Main-Taunus-Kreis  
Der Kreisausschuss

Berthold R. Gall  
Landrat

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 114 i Abs. 4 und 114 j Abs. 2 HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

### Genehmigung

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2010 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**27.919.520,-- Euro**

(i.W.: "Siebenundzwanzig Millionen neunhundertneunzehntausendfünfhundertzwanzig Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 114 j Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. zu den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von **13.124.000,-- Euro.**

(i.W.: "Dreizehn Millionen hundertvierundzwanzigtausend Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 114 i Abs. 4 HGO.

Darmstadt, den 12. Februar 2010

(Siegel)

Regierungspräsidium Darmstadt  
Johannes Baron

---

## **Auslegung des Haushaltsplanes**

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 24. Februar bis 4. März 2010 im Kreishaus in Hofheim, Am Kreishaus 1 - 5, Zimmer 3.002 öffentlich aus.

Hofheim, den 22. Februar 2010

Main-Taunus-Kreis  
Der Kreisausschuss

Gez.:  
Berthold R. Gall  
Landrat